

Kantonsratsbeschluss über einen Rahmenkredit für die interkantonale Zusammenarbeit im Bereich überregionaler Kultureinrichtungen in den Jahren 2026 bis 2028

vom 29. Januar 2026

Der Kantonsrat des Kantons Obwalden,

gestützt auf Artikel 30 und 59 Absatz 1 Buchstabe b sowie Artikel 70 Ziffer 5 der Kantonsverfassung vom 19. Mai 1968¹, Artikel 37 Absatz 3 des Finanzhaushaltsgesetzes vom 11. März 2010² sowie Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe g des Kulturgesetzes vom 10. März 2016³,

beschliesst:

1. Für die interkantonale Zusammenarbeit im Bereich überregionaler Kultureinrichtungen wird für die Jahre 2026 bis 2028 ein Rahmenkredit von 1,123 Millionen Franken bewilligt. Davon gehen insgesamt 1 Million Franken (gerundet) an den Kanton Luzern und 123 000 Franken (gerundet) an den Kanton Zürich.
2. Der Regierungsrat entscheidet im Rahmen des vom Kantonsrat bewilligten Budgets über die jährliche Beanspruchung des Rahmenkredits.
3. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.
4. Der Regierungsrat wird zudem beauftragt, dem Kantonsrat im Jahr 2028 wiederum einen Bericht über die Erfahrungen mit der interkantonalen Zusammenarbeit im Bereich der überregionalen Kultureinrichtungen zu erstatten und Antrag zu stellen.
5. Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum.

Sarnen, 29. Januar 2026

Im Namen des Kantonsrats
Der Ratspräsident: Hubert Schumacher
Der Ratssekretär: Beat Hug

¹ GDB 101.0

² GDB 610.1

³ GDB 451.1